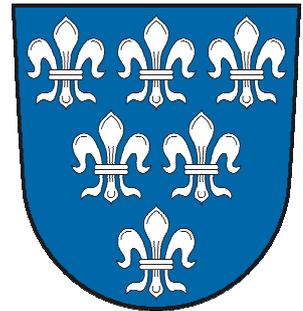


Teil 2: Satzung

10.06.2013



Gewerbegebiet Kastl II Landkreis Amberg - Sulzbach

Regensburger Straße 112
92318 Neumarkt i. d. OPf.

Telefon: (0 9181) 26 87 - 0
Telefax: (0 918 1) 26 87 - 30

post@pettering.de
www.pettering.de



Am Mennersberger Weg 1
92280 Kastl

Telefon: (0 96 25) 9 12 70
Telefax: (0 96 25) 9 12 71

info@spindler-kastl.de



INHALTSVERZEICHNIS:

1	PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN	2
1.1	ART DER BAULICHEN NUTZUNG	2
1.2	MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	2
1.3	BAUWEISE	2
1.4	ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN	3
1.5	GARAGEN UND STELLPLÄTZE.....	3
1.6	ANSCHLUSS DER GRUNDSTÜCKE AN DIE VERKEHRSFLÄCHEN	3
1.7	FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN UND ABGRABUNGEN	3
1.8	IMMISSIONSSCHUTZ.....	3
2	BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN.....	6
2.1	DACHFORM – DACHNEIGUNG	6
2.2	OBERFLÄCHENGESTALTUNG DER GEBÄUDE.....	6
2.3	BAULICHE NEBENANLAGEN	6
2.4	WERBEANLAGEN	6
2.5	EINFRIEDUNGEN	7
2.6	GESTALTUNG DER UNBEBAUTEN FLÄCHEN	7
2.7	NIEDERSCHLAGSWASSERBEHANDLUNG.....	7
2.8	WASSERSPARENDE MASSNAHMEN	7
3	TEXTLICHE HINWEISE	8
3.1	WASSERRECHT, WASSERHAUSHALT.....	8
3.2	ÖFFENTLICHE STELLPLÄTZE	8
3.3	IMMISSIONSSCHUTZ.....	8
4	FESTSETZUNGEN ZUR GRÜNORDNUNG UND FREIFLÄCHENGESTALTUNG	9
4.1	ZUM GRÜNORDNUNGSPLAN	9
4.1.1	Bepflanzung.....	9
4.1.2	Artenliste Bäume und Sträucher für Pflanzungen auf den naturschutzrechtlichen Ausgleichsflächen und privaten Grünflächen	9
4.1.3	Freiflächengestaltung	10
4.2	ERMITTELN DES NATURSCHUTZRECHTLICHEN AUSGLEICHS	10
4.2.1	Bewertung / Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter	10
4.2.2	Ermitteln des Umfangs erforderlicher Ausgleichsflächen.....	11
4.3	AUSWAHL GEEIGNETER FLÄCHEN UND NATURSCHUTZFACHLICH SINNVOLLER AUSGLEICHSMASSNAHMEN	13
4.4	MASSNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG (MONITORING)	14
4.5	ZUSAMMENFASSUNG.....	15
5	VERFAHRENSVERMERKE.....	16

Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen des Bebauungsplans:

Baugesetzbuch –BauGB- in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) m.W.v. 30.07.2011

Baunutzungsverordnung –BauNVO- i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert am 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)

Planzeichenverordnung –PlanZV90- vom 18.12.1990 (BGBl. I, 1991, S. 58), zuletzt geändert am 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509, 1510 f.)

Rechtsgrundlagen der Örtlichen Bauvorschriften:

Landesbauordnung für Bayern -BayBO 2008-

In Erganzung zur Planzeichnung wird folgendes festgesetzt:

1 PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

gem. § 9 Abs. 1 BauGB

1.1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG

Der raumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird gem. § 8 BauNVO festgesetzt als:

Gewerbegebiet (GE)

Nutzungen nach § 8 (3) Nr. 1 der BauNVO (Wohnungen fur Aufsichts- und Bereitschaftspersonal sowie fur Betriebsleiter oder Betriebsinhaber) durfen nur dann und nur ausnahmsweise errichtet werden, wenn mit dem Bauantrag nachgewiesen wird, dass deren Schutzwurdigkeit zu keinen Einschrankungen der zulassigen Immissionen von bestehenden benachbarten oder gema vorliegendem Bebauungsplan zukunftig moglichen Nutzungen fuhrt. Es ist deshalb bei einem Antrag auf Baugenehmigung bzw. auf Genehmigungsfreistellung fur derartige Nutzungen eine schalltechnische Untersuchung vorzulegen, welche die Einhaltung der in den einschlagigen Regelwerken zum Larmschutz (TA Larm/1998-08) genannten Immissionsrichtwerte nachweist.

Die in § 8 (3) Nr. 2 und 3 der BauNVO aufgefuhrten Ausnahmen sind nicht zulassig.

1.2 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

Die Festsetzung des Maes der baulichen Nutzung erfolgt gem. § 17 BauNVO durch die Festsetzung der

Grundflachenzahl (GRZ) max. 0,8

Die Hohle der Gebaude und baulichen Anlagen ist beschrankt. Die **maximale Wandhohle** zwischen der im Mittel gemessenen Gelandoberflache an der Gebaudeauenwand (*unterer Messpunkt*) und der Dachhaut *in der Wandflucht* (*oberer Messpunkt*) darf betragen:

im GE-Gebiet – Teil Sud **max. 10,0 m**

im GE-Gebiet – Teil Nord **max. 12,0 m**

Bei Gewerbegebauden konnen geringfugige berschreitungen der Wandhohle zugelassen werden, wenn der Nachweis erbracht wird, dass diese berschreitung fur den Betriebsablauf erforderlich ist.

Ausnahmen fur techn. bedingte Bauteile konnen zugelassen werden.

Die Firsthohle aller Gebaude mit geneigten Dachern darf max. 4 m hoher liegen als die max. zulassige Wandhohle.

1.3 BAUWEISE

Die Bauweise gem. § 22 BauNVO ist im Plan durch Planzeichen festgesetzt und zwar:

Die Gebaude sind im Sinne der **offenen Bauweise** zu errichten. Die max. Gebaudelange ergibt sich aus der im Plan festgesetzten berbaubaren Grundstucksflache.

1.4 ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN

Die überbaubaren Grundstücksflächen gem. § 23 BauNVO sind durch Festsetzung von **Baugrenzen** bestimmt.

Für die Abstandsflächen und Grenzabstände gelten die Regelungen der Art. 6 BayBO.

Die Nutzung zwischen Grundstücksgrenze und Baugrenze als Grünbereich, Stellflächen für Kfz und als Lieferzone ist unter Beachtung der textlichen Festsetzungen zulässig.

1.5 GARAGEN UND STELLPLÄTZE

gem. § 9 (1) Nr. 4 BauGB

Garagen sind nur zulässig innerhalb der überbaubaren Flächen.

Garagen dürfen in baulichem Zusammenhang mit Hauptgebäuden oder als eigenständige Garagengruppen erstellt werden. Die Anzahl der erforderlichen Stellplätze und Garagen richten sich nach Art. 47 BayBO und ist je nach Art des Gewerbes in der Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Anzahl der notwendigen Stellplätze (GaStellV) vom 30.11.1993 geregelt.

1.6 ANSCHLUSS DER GRUNDSTÜCKE AN DIE VERKEHRSFLÄCHEN

gem. § 9 (1) Nr. 11 BauGB

Die Gesamtbreite aller Zufahrten zu den Gewerbe- und Industriegrundstücken darf pro Grundstück max. 10 m betragen.

In diesem Zusammenhang nicht mitberechnet sind von der Straße direkt anzufahrende Stellplätze.

1.7 FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN UND ABGRABUNGEN

gem. § 9 (1) Nr. 26 BauGB

Die durch den Straßenbau entstehenden Böschungen werden mit einem Neigungswinkel von ca. 1 : 1,5 auf den Privatgrundstücken angelegt.

1.8 IMMISSIONSSCHUTZ

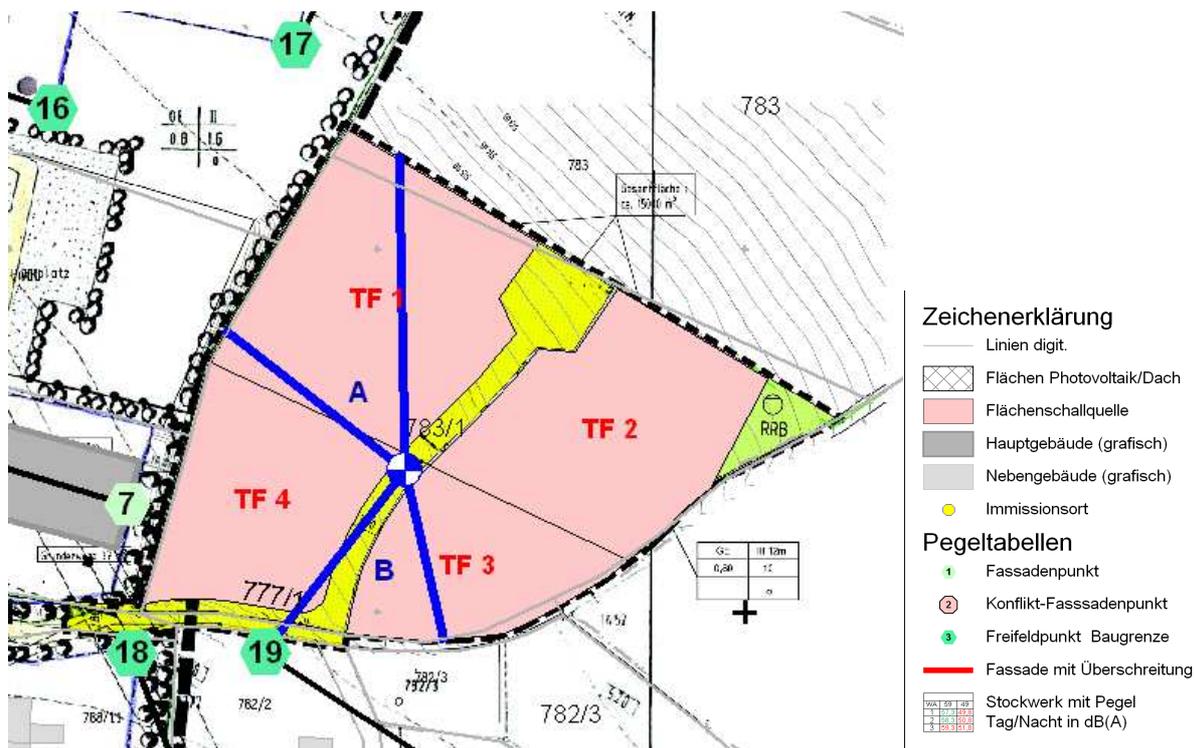
gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 4 Nr. 2 und Abs. 9 BauNVO bzw. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB

Nachstehende Festsetzungen werden getroffen:

- Innerhalb des Bebauungsplangebietes sind Vorhaben (Betriebe und Anlagen) zulässig, deren Geräusche die in der folgenden Tabelle angegebenen Emissionskontingente LEK nach DIN 45691:2006-12 „Geräuschkontingentierung“ weder tags (6.00 h - 22.00 h) noch nachts (22.00 h - 6.00 h) überschreiten. Die Prüfung der Einhaltung erfolgt nach DIN 45691:2006-12, Abschnitt 5.

Tabelle 1: Emissionskontingente der Teilflächen in dB(A)

Name	L _{EK} Tag	L _{EK} Nacht
TF 1	64	49
TF 2	65	50
TF 3	65	50
TF 4	64	49



Quelle: Schalltechnische Untersuchung 4548.0/2012-AS, A. Kottermair, Anlage 2.2

- Für die kontingentierte Flächen erhöhen sich die Emissionskontingente L_{EK} für die im Plan dargestellten Richtungssektoren um folgende Zusatzkontingente:

Tabelle 2: Zusatzkontingent in dB(A) für die Richtungssektoren

Richtungssektor	Zusatzkontingent tags	Zusatzkontingent nachts
A	4	4
B	11	11

Die Prüfung der planungsrechtlichen Zulässigkeit erfolgt nach DIN 45691:2006-12, Abschnitt 5, wobei in den Gleichungen (6) und (7) für Immissionsorte j im Richtungssektor k L_{EK,j} durch L_{EK,j} + L_{EK,zus,k} zu ersetzen ist.

- Ein Vorhaben ist schalltechnisch zulässig, wenn der nach TA Lärm:1998-08 unter Berücksichtigung der Schallausbreitungsverhältnisse zum Zeitpunkt der Genehmigung berechnete Beurteilungspegel L_r der vom Vorhaben ausgehenden Geräusche an allen maßgeblichen Immissionsorten das jeweilige Immissionskontingent LIK einschließlich Zusatzkontingent nach DIN 45691:2006-12 nicht überschreitet. Die Relevanzgrenze der DIN 45691:2006-12 ist zu beachten.
- Als Bezugsfläche zur Ermittlung der zulässigen Lärmemissionen aus dem Betriebsgrundstück ist das Baugrundstück innerhalb der festgesetzten Kontingentflächen heranzuziehen.

2 BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

gem. § 9 (4) BauGB und Art. 81 BayBO

2.1 DACHFORM – DACHNEIGUNG

Im Planungsgebiet sind Sattel-, Pult- und Flachdächer festgesetzt.

Die Dachneigung beträgt max. 30°.

Bei der Wahl der Dachneigung ist die maximal zulässige Wandhöhe zu beachten.

Für alle geneigten Dächer sind Platten aus Ziegel oder Beton in roten, rotbraunen, dunkelbraunen oder anthraziten bis schwarzen Farbtönen zulässig. Auch beschichtete Blechdächer in diesen Farbtönen sowie verglaste Teilbereiche sind zulässig. Es dürfen keine unbeschichtete Metaldächer verwendet werden.

Solaranlagen müssen sich in die Gesamtgestaltung des Daches bzw. Gebäudes einfügen. Zulässig sind Solarkollektoren zur Warmwasserbereitung und Photovoltaikanlagen zur Stromversorgung.

Soweit Garagen im Zusammenhang mit dem Hauptgebäude oder freistehend errichtet werden, sind sie mit Sattel-, Pult- oder Flachdach mit dem gleichen Dachdeckungsmaterial zu versehen wie das Hauptgebäude.

2.2 OBERFLÄCHENGESTALTUNG DER GEBÄUDE

Glänzende, stark reflektierende Materialien sind zur Oberflächengestaltung nicht zugelassen. Außenputz und Fassadenbekleidungen sind in gedeckten Farben zu halten. Fensterlose Wandflächen mit mehr als 20 m Länge müssen gegliedert und in der Oberfläche gestaltet werden. Die gesamte Erdfarben-Skala steht zur Verfügung.

2.3 BAULICHE NEBENANLAGEN

Untergeordnete bauliche Nebenanlagen i. S. § 14 Abs. 1 BauNVO sind zulässig. Sie sind mit einer max. Grundfläche von 3,00 x 4,00 m auch außerhalb der überbaubaren Fläche zulässig, wenn entlang der öffentlichen Verkehrsflächen und entlang der Geltungsgrenze des Bebauungsgebietes ein Abstand von mind. 1,50 m eingehalten wird.

2.4 WERBEANLAGEN

Werbeanlagen sind zulässig, die nach § 57 BayBO verfahrensfrei sind. Darüber hinausgehende Werbeanlagen sind gesondert genehmigungspflichtig.

Weitstrahlende Reklame- und Leuchtschriften sind nicht zulässig.

2.5 EINFRIEDUNGEN

Die Höhe der Einfriedungen entlang der Grundstücksgrenzen darf max. 2,0 m über Gehweg- oder Straßenoberkante bzw. eingeebnetem Gelände liegen. Sichtdreiecke bei Ausfahrten und Einmündungen sind freizuhalten.

Für Einfriedungen, die an oder hinter der Baugrenze errichtet werden ist jedoch die Zwischenfläche bis zur Grundstücksgrenze als Grünfläche anzulegen und zu unterhalten.

Die Einfriedungen sind transparent zu gestalten (einfache Holz- oder Metallzäune) und sollen in der Höhe einheitlich gestaltet werden. Mauern sind nicht zulässig.

2.6 GESTALTUNG DER UNBEBAUTEN FLÄCHEN

Aufschüttungen und Abgrabungen über 1,00 m Höhenunterschied gegenüber dem Gelände außerhalb des an bauliche Anlagen anschließenden Geländes bedürfen abweichend von Ziffer 57.8 der BayBO der Genehmigung.

Entsprechende Geländeschnitte sind den Baugesuchen beizufügen.

Zufahrten und Garagenvorplätze sind mit Bitumenbelag, Verbundsteinen oder Mineralbeton zu befestigen.

Stellplatzflächen sollen in Form wassergebundener Decken, Kiesdecken als Schotterterrassenflächen oder mit Großpflastersteinen mit Rasenfugen angelegt werden.

Flächen, die nicht als Stellplätze, Bau-, Lager- bzw. betriebliche Verkehrsflächen genutzt werden, sind als Grünflächen gärtnerisch zu gestalten und dauerhaft zu unterhalten.

2.7 NIEDERSCHLAGSWASSERBEHANDLUNG

Dach- und Oberflächenwasser sind getrennt vom Schmutzwasser zu sammeln.

Für die Regenwasserrückhaltung ist eine zentrale Rückhaltung außerhalb des Geltungsbereichs vorgesehen. Nach dem vorhandenen Bodengutachten ist eine Versickerung in den Untergrund nicht möglich.

Die Anlage von Zisternen zum Auffangen von Regenwasser und die Verwendung als Brauchwasser ist im gesamten Gebiet zulässig (Siehe auch 3.1).

Betriebe, die mit wassergefährdenden Stoffen Umgang haben, müssen dies unter Beigabe von Plänen anzeigen. Die Oberflächenwässer von Betrieben, die mit wassergefährdenden Stoffen im Produktions-, Lager- oder Umschlagbereich in Verbindung kommen können, sind gemäß der entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen zu entsorgen.

2.8 WASSERSPARENDE MASSNAHMEN

Für Betriebe mit hohem Wasserverbrauch werden wassersparende Verfahren (z.B. Kreislaufführung, Mehrfachverwendung) verbindlich vorgeschrieben.

3 TEXTLICHE HINWEISE

gem. § 9 (6) BauGB

3.1 WASSERRECHT, WASSERHAUSHALT

Grundwasser:

Wasserschutzgebiete sind innerhalb des Geltungsbereichs nicht vorhanden.

Grundwasser wurde bei den Bodenuntersuchungen nicht angetroffen. In Teilbereichen kann Schichtenwasser angetroffen werden.

Regenwassernutzung:

Die anfallenden Dachwässer können unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen und Normen als Brauchwasser genutzt werden.

Es ist sicherzustellen, dass keine Verbindung zwischen der Trinkwasserinstallation und der Brauchwasserinstallation besteht. Es ist wirksam zu verhindern, dass Regen- bzw. Brauchwasser in das öffentliche Wasserleitungsnetz gelangt. Die Installation der Regenwassernutzungsanlage ist nach § 17 (2) TrinkwV 2012 und den Bestimmungen der DIN 1989-1 auszuführen. Die Inbetriebnahme einer Brauchwasseranlage zur Nutzung von Brauchwasser im Haushalt nach § 13 (3) TrinkwV 2012 ist dem Gesundheitsamt spätestens vier Wochen vorher anzuzeigen (§ 13 (1)).

3.2 ÖFFENTLICHE STELLPLÄTZE

In öffentlichen Verkehrsflächen werden keine gekennzeichneten Stellflächen ausgewiesen.

3.3 IMMISSIONSSCHUTZ

Bei der Neuerrichtung und Änderung von Bauvorhaben bzw. im Genehmigungsverfahren ist mit der Bauaufsichtsbehörde die Vorlage eines Lärmschutzgutachtens auf Basis der Ermächtigung der Bau VorIV abzustimmen.

Die in diesem Bebauungsplan genannten DIN-Normblätter, ISO-Normen und VDI-Richtlinien sind bei der Beuth Verlag GmbH, Berlin, zu beziehen. Die genannten Normen und Richtlinien sind beim Deutschen Patentamt archivmässig gesichert niedergelegt.

4 FESTSETZUNGEN ZUR GRÜNORDNUNG UND FREIFLÄCHENGESTALTUNG

gem. 9 (1) 11, 15, 20, 25a, b BauGB

4.1 ZUM GRÜNORDNUNGSPLAN

4.1.1 Bepflanzung

Die zu bepflanzenden Flächen sind als Pflanzgebote auf privaten Flächen in der Plandarstellung enthalten.

Zur Bepflanzung auf der im Plan dargestellten Eingrünungen auf privaten Flächen sind heimische Baum- und Straucharten gemäß der Artenliste zu verwenden.

Zur Grüngestaltung des Straßenraums sind Bäume 2. Ordnung gemäß der Artenliste zu verwenden.

4.1.2 Artenliste Bäume und Sträucher für Pflanzungen auf den naturschutzrechtlichen Ausgleichsflächen und privaten Grünflächen

Es sind heimische, autochthone Baum- und Straucharten gemäß der Artenliste zu pflanzen. Weitere Arten von Gehölzen bzw. Obstsorten können nach Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde bzw. dem Fachberater beim Landratsamt verwendet werden.

Die Pflanzung von fremdländischen Arten bzw. Gehölzen, die nicht in das regionaltypische Landschaftsbild passen, ist unzulässig. Hierzu zählen u. a. Nadelgehölze wie Fichten, Tannen, Thujen und buntlaubige Ziergehölze. Im Zweifelsfall ist Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde bzw. dem Fachberater beim Landratsamt Amberg-Sulzbach zu halten.

Bäume für den Straßenraum und Eingrünung:

- | | |
|------------------------------|---------------|
| - Tilia cordata „Greenspire“ | Winterlinde |
| - Acer platanoides | Spitzahorn |
| - Acer campestre | Feld Ahorn |
| - Prunus avium | Vogel-Kirsche |
| - Carpinus betulus | Hainbuche |

Heister für Eingrünung:

- | | |
|--------------------|---------------|
| - Carpinus betulus | Hainbuche |
| - Prunus avium | Vogel-Kirsche |
| - Pyrus communis | Wild-Birne |
| - Sorbus aucuparia | Eberesche |

Sträucher für Eingrünung:

- | | |
|----------------------|--------------------|
| - Cornus sanguinea | Roter Hartriegel |
| - Crataegus monogyna | Weißdorn |
| - Crataegus oxycanta | |
| - Corylus avellana | Haselnuss |
| - Prunus spinosa | Schlehe |
| - Rosa canina | Hunds-Rose |
| - Rhamnus frangula | Gemeiner Faulbaum |
| - Sambucus nigra | Schwarzer Holunder |
| - Lonicera xylosteum | Heckenkirsche |
| - Salix caprea | Salweide |

4.1.3 Freiflächengestaltung

Für jede Bauparzelle ist zum Bauantrag ein Freiflächengestaltungsplan vorzulegen.

Im Freiflächengestaltungsplan sind folgende Maßnahmen nachzuweisen:

- Art und Maß der Bepflanzung
- Lage und Gestaltung der Einfriedungen
- Art und Maß befestigter Flächen, einschließlich Dachbegrünung und Fassadenberankung
- Entwässerungs- und Wasserrückhalteplanung.

4.2 ERMITTELN DES NATURSCHUTZRECHTLICHEN AUSGLEICHS

4.2.1 Bewertung / Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter

Zur Bewertung des Vorhabens auf die Schutzgüter wird der Leitfaden zur Eingriffsregelung in der Bauleitplanung herangezogen.

Die Bewertung der Auswirkungen des geplanten Gewerbegebietes auf die Schutzgüter erfolgt unter Ziffer B1 der Begründung.

Insgesamt ergibt sich nach Betrachtung der betroffenen Schutzgüter folgende Gesamtbewertung:

Schutzgut	Einstufung des Zustands des Planungsgebietes nach den Bedeutungen der Schutzgüter gemäß Liste 1a bis 1c, Leitfaden zur Eingriffsregelung in der Bauleitplanung
Arten und Lebensräume	Acker: Kategorie I, Oberer Wert
Boden	Acker: Kategorie I, Unterer Wert
Wasser	Kategorie II, Unterer Wert
Klima und Luft	Kategorie I, Unterer Wert
Landschaftsbild	Kategorie I, Oberer Wert

Nach der Gesamtbetrachtung des Planungsgebietes erfolgt die Einstufung des Planungsgebietes in **Kategorie I** (15.000 m²).

4.2.2 Ermitteln des Umfangs erforderlicher Ausgleichsflächen

Auf Grund der Ausgangsbedeutung der Schutzgüter im Plangebiet und der Einstufung der geplanten Nutzung zu Typ A (Flächen mit hohem Versiegelungs- bzw. Nutzungsgrad), GRZ bis 0,8 ergibt sich durch Überlagerung folgende Flächenaufteilung:

- Ca. 15.000 m² Fläche (Fläche des Plangebietes) entsprechen einer Beeinträchtigungsintensität des Feldes **A I**. Auf der Grundlage dieser Fläche ist der Ausgleichsbedarf zu ermitteln. Auf Grund der geplanten Vermeidungsmaßnahmen und nach Absprache mit Herrn Nefe der Unteren Naturschutzbehörde Amberg-Weizsach wird der Kompensationsfaktor 0,35 (Spanne 0,3 – 0,8) gewählt. Es ergibt sich dem zu Folge ein Kompensationsbedarf von **5.250 m²**.

Siehe hierzu die Matrix auf folgender Seite, die der Nachvollziehbarkeit und Dokumentation dient.

Matrix zur Festlegung der Kompensationsfaktoren		
Gebiete unterschiedlicher Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild	Gebiete unterschiedlicher Eingriffsschwere	
	Typ A Hoher Versiegelungs- und Nutzungsgrad	Typ B niedriger bis mittlerer Versiegelungs- und Nutzungsgrad
	<p><u>Baugebiete:</u> Festgesetzte GRZ > 0,35</p> <p><u>Sonstige Gebiete und Flächen:</u> Erhebliche oder nachhaltige Nutzungsänderungen auf über 1/3 der Grundflächen</p>	<p><u>Baugebiete:</u> Festgesetzte GRZ bis 0,35</p> <p><u>Sonstige Gebiete und Flächen:</u> Erhebliche oder nachhaltige Nutzungsänderungen auf bis zu 1/3 der Grundflächen</p>
<p>Kategorie I Gebiete <u>geringer</u> Bedeutung</p> <p>Beispiele (Auszug):</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Ackerflächen, regelmäßig gepflegt ▪ Grünland, Grünflächen intensiv gepflegt ▪ verrohrte Gewässer ▪ Flächen, weitgehend ohne naturbetonte Landschaftselemente <p>... vgl. Liste 1 a</p>	<p>Feld A I 0,3 – 0,6</p> <hr style="border: 1px solid black;"/> <p>15.000m² * 0,35 = 5.250m²</p>	<p>Feld B I 0,2 – 0,5</p>
<p>Kategorie II Gebiete <u>mittlerer</u> Bedeutung</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Beispiele (Auszug): ▪ extensiv genutztes Grünland, Obstwiesen mit altem Obstbaumbestand, Heckengebiet ▪ Bauminseln, Feldgehölze, strukturierte Forste ▪ Ruderalflächen ▪ Gewässer mit mittlerer Gewässergüte ▪ Bisherige Ortsrandbereiche mit Grünstruktur <p>... vgl. Liste 1 b</p>	<p>Feld A II 0,8 – 1,0</p>	<p>Feld B II 0,5 – 0,8</p>
<p>Kategorie III Gebiete <u>hoher</u> Bedeutung</p> <p>Beispiele (Auszug):</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ strukturreiche Wälder ▪ artenreiche, ältere Gebüsch- und Heckenlandschaften ▪ nährstoffarme Gewässer ▪ Kaltluftentstehungsgebiete ▪ Bereiche traditioneller Kulturlandschaften mit historischen Nutzungsformen <p>... vgl. Liste 1 c</p>	<p>Feld A III, B III 1,0 – 3,0</p>	

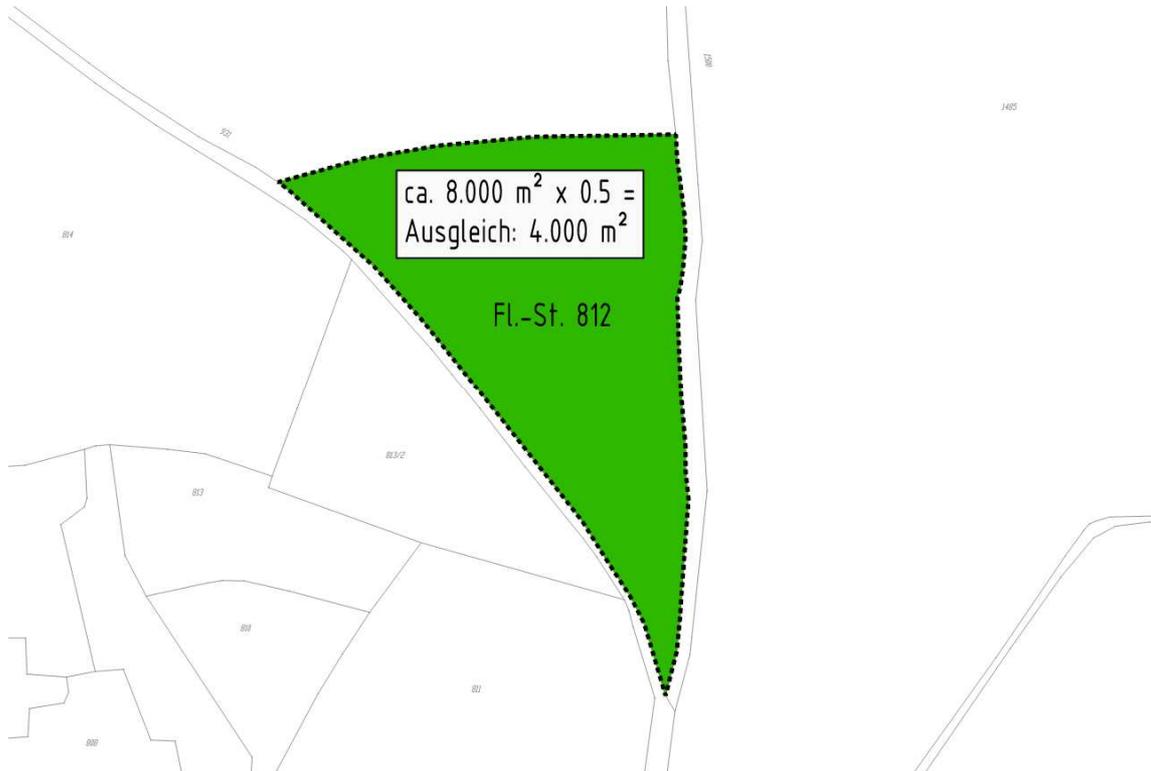
4.3 AUSWAHL GEEIGNETER FLÄCHEN UND NATURSCHUTZFACHLICH SINNVOLLER AUSGLEICHSMASSNAHMEN

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes stehen insgesamt **782 m²** (Eingrünung) als anrechenbare Ausgleichsfläche zur Verfügung.

Der erforderliche Kompensationsbedarf von insgesamt **5.250 m²** kann somit nicht vollständig innerhalb des Gewerbegebietes erbracht werden. 4.000 m² sind extern auszugleichen.

Im Einzelnen sind folgende Maßnahmen zum Ausgleich vorgesehen:

Ausgleichsfläche im Geltungsbereich			
Flurnummer	Faktor	anrechenbare Fläche	Entwicklungsziel / Maßnahmen
A1 Teilfläche Fl. Nr. 783, Gemarkung Kastl	1 - 1,5	782 m ² x ca. 1,25 = ca. 1.000 m²	Anlage einer mit heimischen, autochthonen Sträuchern bepflanzter Eingrünung zur landschaftlichen Einbindung des Gewerbegebietes und Herstellung eines Biotopverbundes. Biotopanreicherung mit autochthonen Steinen nach Art eines Lesesteinhaufens auf der Südseite der Hecke zur Schaffung von Trockenbiotopen, Lebensraum für Eidechsen. Durchführung der Maßnahme spätestens ein Jahr nach Erschließung des Baugebietes.
A2	1	50 m ² x 5 Stck. = 250 m²	Pflanzung von Solitäräumen entlang der Haupteinfahrungsstraße Anzahl: 5 Stck. ~ 250m ² Ausgleich
Ausgleichsfläche außerhalb des Geltungsbereiches			
Fl. Nr. 812, Gem. Kastl	0,5	ca. 8.000 m ² x 0,5 = 4.000 m²	Extensivierung einer Grünlandfläche am Hochholz (Eigentum Markt Kastl): Extensivierung des Grünlands; Verzicht auf jegliche Düngung und Pflanzenschutz; Anlage zweier wegbegleitenden Obstbaumreihen im Westen und Osten



Externe Ausgleichsfläche Fl. Nr. 812, Gem. Kastl

4.4 MASSNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG (MONITORING)

Die im Grünordnungsplan mit Umweltbericht beschriebenen öffentlichen Festsetzungen sind spätestens 2 Jahre nach Abschluss der Erschließungsmaßnahmen durchzuführen.

4.5 ZUSAMMENFASSUNG

Die nachfolgende Tabelle fasst die Ergebnisse der Umweltwirkungen zusammen:

Zu prüfendes Schutzgut	Zustand / Empfindlichkeit	Auswirkungen der Planung / Erheb- lichkeit	Maßnahmen zur Vermeidung, Ver- minderung, Aus- gleich
Boden	geringe Erheblichkeit	hohe Erheblichkeit	Vorhanden
Wasser	mittlere Erheblichkeit	mittlere Erheblichkeit	Vorhanden
Klima /Luft	geringe Erheblichkeit	geringe Erheblichkeit	Vorhanden
Tiere und Pflanzen	geringe Erheblichkeit	mittel Erheblichkeit	Vorhanden
Mensch (Lärm- Immissionen)	geringe Erheblichkeit	geringe Erheblichkeit	Vorhanden
Landschaft	gering Erheblichkeit	mittlere Erheblichkeit	Vorhanden
Kultur- und Sachgüter	geringe Erheblichkeit	geringe Erheblichkeit	Vorhanden

5 Verfahrensvermerke

- | | |
|---|---|
| 1. Aufstellungsbeschluss | gemäß § 2 (1) BauGB durch den Marktrat
am 14.06.2012 |
| 2. Ortsübliche Bekanntmachung des
Aufstellungsbeschlusses | gemäß § 2 (1) BauGB
am 20.06.2012 |
| 3. Frühzeitige Bürgerbeteiligung | gemäß § 3 (1) BauGB erfolgte
vom 01.10.2012 bis 31.10.2012 |
| 4. Frühzeitige Beteiligung der Träger
öffentlicher Belange | gemäß § 4 BauGB durch Schreiben
vom 20.09.2012 |
| 5. Billigung des Entwurfs Auslegungs-
beschluss | gemäß § 3 (2) BauGB
am 04.04.2013 |
| 6. Ortsübliche Bekanntmachung der
öffentlichen Auslegung | gemäß § 3 (2) BauGB
am 10.04.2013 |
| 7. Öffentliche Auslegung | gemäß § 3 (2) BauGB
von 17.04.2013 bis 17.05.2013 |
| 8. Beschluss über Anregungen und
Stellungnahmen, Abwägung | gemäß § 3 (2) und § 4 (2+3) BauGB
am 06.06.2013 |
| 9. erneute Billigung des Entwurfs Aus-
legungsbeschluss | gemäß § 3 (2) BauGB
am 06.06.2013 |
| 10. erneute Auslegung | gemäß § 3 (2) BauGB
von bis |
| 11. Satzungsbeschluss des Bebauungs-
plans | gemäß § 10 (1) BauGB |

Ausgefertigt:

Die textlichen und zeichnerischen Aussagen des Bebauungsplanes und der Satzung über die örtlichen Bauvorschriften stimmen mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderats überein. Die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften wurden beachtet.

Kastl, den _____

Stefan Braun - Bürgermeister

- | | |
|--|----------------------|
| 10. Ortsübliche Bekanntmachung des
Satzungsbeschlusses des Bebau-
ungsplanes | gemäß § 10 (3) BauGB |
|--|----------------------|

- | | |
|---------------------------------------|----------------------|
| 11. Inkrafttreten des Bebauungsplanes | gemäß § 10 (3) BauGB |
|---------------------------------------|----------------------|

Zur Beurkundung:

Kastl, den _____

Stefan Braun - Bürgermeister

Kastl, den _____

Stefan Braun - Bürgermeister